

Verordnung über die Requisition

vom 9. Dezember 1996 (Stand am 1. Januar 2008)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 150 Absatz 1 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995¹
auf Artikel 70 Absatz 1 des Zivilschutzgesetzes vom 17. Juni 1994²
und auf Artikel 25 Absatz 3 des Landesversorgungsgesetzes vom 8. Oktober 1982³,
verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Grundsätze

Art. 1 Requisition

¹ Durch Requisition können sich Armee, Zivilschutz und wirtschaftliche Landesversorgung gegen angemessene Entschädigung bewegliche und unbewegliche Sachen sowie Tiere (Requisitionsgüter) beschaffen, die sie:

- a. zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Aufträge benötigen; und
- b. sich auf andere Weise zu annehmbaren Bedingungen für die benötigte Dauer nicht beschaffen können.

² Güter können zu Gebrauch oder zu Eigentum requiriert werden.

Art. 2 Voraussetzungen der Requisition

¹ Das Recht, Güter zu requirieren, haben:

- a. die Armee: im Assistenz- und im Aktivdienst;
- b. der Zivilschutz: bei Katastrophen und Notlagen sowie im Aktivdienst;
- c. die wirtschaftliche Landesversorgung: bei Inkraftsetzung von Massnahmen bei zunehmender Bedrohung.

² Im Aktivdienst können Armee und Zivilschutz Güter ohne besondere Anordnung requirieren.

AS 1997 183

¹ SR 510.10

² [AS 1994 2626, 1995 1227 Anhang Ziff. 9, 1996 1445 Anhang Ziff. 14. AS 2003 4187 Art. 76 Ziff. 1]. Siehe heute: das Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz vom 4. Okt. 2002 (SR 520.1).

³ SR 531

³ Das Recht auf Requisition wird durch separaten Bundesratsbeschluss eingeräumt für:

- a. Requisitionen ausserhalb des Aktivdienstes;
- b. Requisitionen durch die wirtschaftliche Landesversorgung.

Art. 3 Rechtswirkungen der Requisition

¹ Die Requisition ist eine öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkung.

² Durch die Requisition geht das Verfügungsrecht über das Requisitionsgut an die requirierende Instanz über.

³ Öffentlichrechtliche Rechte und Pflichten sowie mit privatrechtlichen Rechtsverhältnissen verbundene Rechte und Pflichten ruhen während der Dauer der Requisition.

Art. 4 Der Requisition entzogene Güter

¹ Der Requisition sind entzogen:

- a. Mittel und Einrichtungen von öffentlichen Betrieben und Privaten, die zur Erfüllung von Aufgaben in der Armee, im Zivilschutz, in der Feuerwehr und in der wirtschaftlichen Landesversorgung vorgesehen sind;
- b. Güter der staatlichen oder vom Bund konzessionierten Transportunternehmungen;
- c. unter Vorbehalt des Gegenrechts Transportmittel ausländischer Verkehrs- oder Transportunternehmungen, sofern sie nicht in der Schweiz immatrikuliert sind;
- d. Eigentum und Besitz von Personen, die gemäss Völkerrecht einen besonderen Status geniessen;
- e. bewegliche und unbewegliche Sachen sowie Tiere, die ihre Besitzerinnen oder Besitzer als Existenzgrundlage unbedingt selber benötigen.

² Besondere Abmachungen in völkerrechtlichen Verträgen über die Requisition von Besitz und Eigentum von Ausländern in der Schweiz bleiben vorbehalten.

Art. 5 Requisitionsberechtigte Instanzen

¹ Requisitionsberechtigt sind:

- a. Einheitskommandanten und Chefs selbständiger Detachemente der Armee und ihre vorgesetzten Stellen;
- b. Chefs der Zivilschutzorganisation der Gemeinden und ihre vorgesetzten Stellen in Gemeinde, Kanton und Bund;
- c. Chefs der Gemeindestellen für wirtschaftliche Landesversorgung und ihre vorgesetzten Stellen in Gemeinde, Kanton und Bund.

² Gestützt auf kantonales Recht dürfen die Kantone durch den Bund belegte Requisitionsgüter requirieren, sofern das Recht des Bundes auf Requisition nicht in Kraft ist.

³ Requisitionsgüter, die von requisitionsberechtigten Personen oder Stellen des Bundes bereits belegt sind, können von andern requisitionsberechtigten Personen oder Stellen des Bundes requiriert werden, sofern das Recht auf Requisition der belegenden Instanz nicht in Kraft ist.

⁴ Die requirierenden Instanzen melden die Übernahme eines Requisitionsgutes aufgrund einer Requisition nach Absatz 2 unverzüglich dem zuständigen zentralen Requisitionsorgan (Art. 9 Abs. 1).

Art. 6 Pflichten der Besitzerinnen und Besitzer

¹ Die Besitzerinnen und Besitzer sind verpflichtet:

- a. das für die Requisition vorgesehene Gut zur Verfügung zu stellen und die notwendigen Vorbereitungen zu dulden;
- b. die Anordnungen der Requisitionsorgane zu befolgen;
- c. bei Requisitionshandlungen anwesend zu sein oder sich vertreten zu lassen;
- d. Änderungen sachlicher oder rechtlicher Natur, die den Gebrauch des Requisitionsgutes betreffen, namentlich einen bleibenden Standortwechsel, die Ausfuhr, die Entässerung und den Untergang des Requisitionsgutes, den zuständigen Requisitionsorganen zu melden;
- e. bei der Übergabe des Requisitionsgutes Schäden und Mängel der requirierenden Instanz zu melden;
- f. wenn sie nicht selbst Eigentümerin oder Eigentümer sind, diese über die vorgesehene sowie die durchgeführte Requisition zu orientieren.

² Als Besitzerinnen oder Besitzer (natürliche oder juristische Personen) gelten insbesondere:

- a. Eigentümerinnen oder Eigentümer, die zugleich Besitzerin oder Besitzer sind;
- b. Halterinnen oder Halter;
- c. Mieterinnen oder Mieter;
- d. Pächterinnen oder Pächter;
- e. Leasingnehmerinnen oder Leasingnehmer.

Art. 7 Pflichten der Eigentümerinnen und Eigentümer

Die Eigentümerinnen oder Eigentümer sind verpflichtet:

- a. requisitionsfähige Güter zur Verfügung zu stellen und die notwendigen Vorbereitungen zu dulden;
- b. die Anordnungen der Requisitionsorgane zu befolgen;

- c. den Gebrauch des Requisitionsgutes betreffende Änderungen sachlicher oder rechtlicher Natur, namentlich einen bleibenden Standortwechsel, die Ausführung, die Entäusserung und den Untergang des Requisitionsgutes, dem zuständigen Requisitionsorgan zu melden;
- d. das Requisitionsgut nach der Abschätzung zurückzunehmen. Sie können mit der Besitzerin oder dem Besitzer vereinbaren, das diese oder dieser das Requisitionsgut zurücknimmt.

Art. 8 Vergütung und Entschädigung

¹ Die Eigentümerin oder der Eigentümer hat Anspruch auf:

- a. angemessene Entschädigung für den Gebrauch;
- b. Vergütung für Verbrauchsgüter;
- c. Vergütung der Kosten für die Rücknahme;
- d. Schadenersatz bei Wertminderung oder bei Totalverlust des Requisitionsgutes.

² Die Besitzerin oder der Besitzer hat Anspruch auf Vergütung der Kosten, die ihm die Übergabe und gegebenenfalls die Rücknahme des Requisitionsgutes verursachen.

³ Für das Festlegen der Entschädigung für den Gebrauch werden die Gebrauchsgüter geschätzt.

⁴ Die Vergütung für Verbrauchsgüter bestimmt sich nach den geltenden Richtpreisen.

2. Abschnitt: Organisation

Art. 9 Zentrale Requisitionsorgane

¹ Die zentralen Requisitionsorgane sind:

- a. für Pferde und Maultiere: der Generalstab (Abteilung Mobilmachung);
- b. für Fahrzeuge: der Generalstab (Abteilung Verkehr und Transporte);
- c. für Telematikmaterial und Datenverarbeitungssysteme: der Generalstab (Abteilung Telematik Grosse Verbände);
- d. für Sanitätsmaterial: der Generalstab (Abteilung Führung und Koordinierte Dienste);
- e. für Luftfahrzeuge: die Luftwaffe (Abteilung Betrieb);
- f. für die beweglichen Requisitionsgüter, die unter den Buchstaben a–e nicht aufgeführt sind, sowie für unbewegliche Sachen: der Generalstab (Abteilung Territoriale Aufgaben).

² Die zentralen Requisitionsorgane haben folgende Aufgaben:

- a. Sie leiten die Vorbereitung und den Vollzug der Requisition.
- b. Sie erlassen die für die Requisition notwendigen Weisungen.
- c. Sie orientieren die Besitzerinnen und Besitzer sowie die Eigentümerinnen und Eigentümer über ihre Rechte und Pflichten und informieren die Öffentlichkeit über die Requisition.
- d. Sie ernennen die Schatzungsexperten und die Mitglieder der Schatzungskommissionen.
- e. Sie regeln das Schatzungs-, Experten- und Entschädigungswesen und führen die Voreinschätzungen und Revisionen nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a durch.

³ Die zentralen Requisitionsorgane können Aufgaben im Zusammenhang mit der Requisition an dezentrale Requisitionsorgane sowie an requisitionsberechtigte Instanzen delegieren.

Art. 10 Dezentrale Requisitionsorgane

¹ Die dezentralen Requisitionsorgane sind:

- a. für die Requisition von Räumlichkeiten: die Gemeindebehörden im Auftrag des zentralen Requisitionsorgans für unbewegliche Sachen;
- b. für die Requisition von Luftfahrzeugen: die Luftwaffe (Betrieb Emmen);
- c. für die Requisition aller übrigen beweglichen Requisitionsgüter sowie für die Requisition von Gebäulichkeiten: die kantonal zuständigen Territorialkommandos.

² Die dezentralen Requisitionsorgane haben folgende Aufgaben:

- a. Sie handeln nach den Weisungen und Anordnungen der zentralen Requisitionsorgane.
- b. Sie treffen auf jeder Stufe alle Massnahmen, die zur Erfüllung der ihnen durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben notwendig sind.
- c. Sie melden jede Requisition dem zuständigen zentralen Requisitionsorgan.

³ Für Requisitionen, die nach Absatz 1 Buchstabe c ausserhalb des Aktivdienstes vollzogen werden, übernehmen die Kommandos der Territorialdivisionen oder -brigaden die Aufgaben der Territorialkommandos.

Art. 11 Fachdienststellen

¹ Die Fachdienststellen unterstützen die zentralen und dezentralen Requisitionsorgane in deren Aufgaben.

² Die Fachdienststellen sind:

- a. für die Übergabe von Fahrzeugen an die Truppe bei Teilmobilmachung und Allgemeiner Mobilmachung: der Generalstab (Abteilung Mobilmachung);

- b. für die veterinärmedizinischen Belange im Bereich Pferde und Maultiere: das Heer (Veterinärdienst der Armee);
- c. für die Festlegung der Fahrzeugsollbestände pro Zivilschutzorganisation, die Übergabe der Fahrzeuge an die Zivilschutzorganisationen und deren Rückgabe an die Besitzerinnen oder Besitzer: das Bundesamt für Zivilschutz;
- d. für die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen sowie für den Einsatz von Fahrzeugen zugunsten der Organe der wirtschaftlichen Landesversorgung: das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung.

Art. 12 Gemeindebehörden

Die Gemeindebehörden sind gegenüber den zuständigen zentralen Requisitionsorganen, im Aktivdienst gegenüber dem zuständigen Territorialkommando (ausser bei der Requisition von Räumlichkeiten), verpflichtet:

- a. den Requisitionsanordnungen Folge zu leisten;
- b. Funktionen der Kontrolle (Art. 40 Abs. 1) und der Koordination (Art. 45) auszuüben;
- c. bei Handlungen zum Vollzug der Requisition einen Vertreter oder eine Vertreterin ohne Anspruch auf Entschädigung zur Verfügung zu stellen.

3. Abschnitt: Requisitionsverfahren

Art. 13 Anmelden der Requisitionsbedürfnisse

Die requisitionsberechtigten Instanzen melden ihre Bedürfnisse mit einem Requisitionsbegehren:

- a. ausserhalb des Aktivdienstes: dem zuständigen zentralen Requisitionsorgan;
- b. im Aktivdienst: dem zuständigen dezentralen Requisitionsorgan.

Art. 14 Vorbereitung der Requisition

¹ Die zentralen Requisitionsorgane bereiten die Requisition auf Grund der Bedürfnisse und in Zusammenarbeit mit den Fachdienststellen sowie den dezentralen Requisitionsorganen vor.

² Mittels Requisitionsverfügung bezeichnen sie die Güter, die zur Requisition vorgesehen sind, und teilen sie bestimmten requisitionsberechtigten Instanzen zu.

³ Die zentralen Requisitionsorgane stellen die Requisitionsverfügung den Besitzerinnen und Besitzer zu.

⁴ Sie führen bei den belegten und zugeteilten Requisitionsgütern Voreinschätzungen und Revisionen der Voreinschätzungen durch (Art. 20 Abs. 1);

⁵ Bei Pikettstellung der Armee müssen die Besitzerinnen und Besitzer die belegten und zugeteilten Requisitionsgüter so vorbereiten, dass sie bei Bedarf zur Verfügung stehen.

⁶ Damit im Bedarfsfall Requisitionsgüter rasch beschafft werden können, sind die zentralen Requisitionsorgane unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses nach Absprache mit den zuständigen Fachdienststellen befugt, Ressourcenerhebungen durchzuführen. Für die Erhebungen sind unentgeltlich vollständige und wahrheitsgetreue Angaben zu machen, Einblick in die einschlägigen Unterlagen sowie Zutritt zu den in Frage kommenden Lokalitäten zu gewähren.

Art. 15 Übernahme des Requisitionsgutes

¹ Bei Inkrafttreten des Requisitionsrechtes nach Artikel 2 haben die Besitzerinnen und Besitzer das belegte oder zugeteilte Requisitionsgut sofort an den vorgesehenen Übergabeort zu bringen oder für die Übergabe am Standort bereitzuhalten.

² Aufgebotene dienst- und schutzdienstpflichtige Besitzerinnen und Besitzer oder deren Vertreterinnen und Vertreter rücken erst ein, nachdem sie das Requisitionsgut übergeben haben.

³ Die requirierende Instanz hält die Übernahme des Requisitionsgutes protokollarisch fest und meldet sie dem zuständigen Requisitionsorgan.

⁴ Ist es einer Besitzerin oder einem Besitzer aus zwingenden Gründen nicht möglich, das Requisitionsgut gemäss Aufgebot an den Übergabeort zu bringen oder am Standort bereitzuhalten, so ist die auf der Requisitionsverfügung bezeichnete Stelle unverzüglich zu benachrichtigen.

Art. 16 Notrequisition

¹ Die Notrequisition bezweckt die rasche Beschaffung von dringend benötigten Gütern. Sie darf nur vollzogen werden, wenn der Auftrag es unbedingt erfordert und mit den vorhandenen Mitteln nicht rechtzeitig erfüllt werden kann.

² Die requirierenden Instanzen sind für die Rechtmässigkeit der Notrequisition verantwortlich.

³ Muss notrequiriert werden, so erstellt die requirierende Instanz bei der Übernahme des Requisitionsgutes ein Übernahmeprotokoll. Sie stellt je eine Kopie der Besitzerin oder dem Besitzer und dem zuständigen dezentralen Requisitionsorgan zu.

⁴ Die Nutzung des Requisitionsgutes kann vor der Protokollaufnahme beginnen.

⁵ Das zuständige dezentrale Requisitionsorgan ordnet die unverzügliche Einschätzung des Requisitionsgutes an. Die Ausnahmen bestimmen sich nach Artikel 21.

⁶ Das weitere Vorgehen richtet sich nach den Artikeln 17–29.

Art. 17 Gebrauch und Unterhalt

¹ Die Kosten für den Unterhalt des Requisitionsgutes während der Dauer der Requisition gehen zu Lasten der requirierenden Instanz.

² Die requirierende Instanz sorgt dafür, dass das Requisitionsgut von fachkundigem Personal bedient, unterhalten oder betreut wird.

Art. 18 Rückgabe

¹ Wird ein Requisitionsgut nicht mehr benötigt, so hat die requirierende Instanz:

- a. dies dem zuständigen dezentralen Requisitionsorgan unverzüglich zu melden;
- b. das Requisitionsgut, ausgenommen Räumlichkeiten, in gebrauchsfähigem Zustand für die Abschätzung und die Rückgabe bereit zu halten.

² Das dezentrale Requisitionsorgan veranlasst die Rückgabe des Requisitionsgutes.

³ Die Rückgabe des Requisitionsgutes ist von der requirierenden Instanz protokollarisch festzuhalten.

Art. 19 Meldepflicht

Die requirierenden Instanzen und die Requisitionsorgane melden einander jede Handlung oder jede Änderung in der Verwendung des Requisitionsgutes, die sich auf die Requisition auswirkt.

4. Abschnitt: Schätzungen**Art. 20** Schätzungen

¹ Es werden folgende Schätzungen durchgeführt:

- a. Voreinschätzung der belegten oder zugeteilten Requisitionsgüter (Pferde, Gebäulichkeiten) und Revision dieser Voreinschätzung;
- b. Einschätzung der Requisitionsgüter bei der Übernahme;
- c. Revision der Einschätzung während des Gebrauchs;
- d. Abschätzung der Requisitionsgüter bei deren Rückgabe.

² Die Besitzerinnen und Besitzer haben an den Schätzungen und Revisionen teilzunehmen. Sie werden dafür nicht entschädigt.

³ Die Einschätzung und ihre Revisionen sowie die Abschätzung sind nach Möglichkeit von den gleichen Schätzungsorganen durchzuführen.

⁴ Die zentralen Requisitionsorgane überprüfen stichprobenweise die Schätzungssummen, die bei Voreinschätzungen, Einschätzungen oder Revisionen festgestellt werden. Die dezentralen Requisitionsorgane ordnen wenn nötig selbständig Revisionen der Schätzungen an.

⁵ Die zuständigen zentralen Requisitionsorgane regeln den Schätzungsmodus in Weisungen.

Art. 21 Ausnahmen von der Einsatzungs- und Abschätzungspflicht

¹ Keine Einsatzung ist vorzunehmen für:

- a. Fahrzeuge;
- b. Verbrauchsgüter;
- c. Räumlichkeiten.

² Keine Abschätzung ist vorzunehmen für Verbrauchsgüter und Räumlichkeiten.

Art. 22 Schätzungsorgane

¹ Schätzungsorgane sind einzelne Schätzungsexperten oder Schätzungskommissionen.

² Als Experten und Kommissionsmitglieder dürfen nur Fachleute ernannt werden.

³ Die Schätzungsorgane werden ausserhalb des Aktivdienstes von den zuständigen zentralen Requisitionsorganen, im Aktivdienst von den zuständigen dezentralen Requisitionsorganen:

- a. aufgebeten und entschädigt;
- b. in ihre Aufgaben eingeführt und periodisch über Neuerungen informiert.

⁴ Die militär- oder zivilschutzdienstleistenden Experten haben Anspruch auf Sold und Erwerbsausfallentschädigung und sind für die Zeit der Expertentätigkeit vom Dienst zu beurlauben. Die andern Experten werden nach den Weisungen des Eidgenössischen Militärdepartementes über die Entschädigungen für nebenamtliche Mitarbeiter entschädigt.

⁵ Schätzungsorgane dürfen an Schätzungen von Requisitionsgütern nicht teilnehmen, die ihnen selber, ihren Familienangehörigen oder ihrem Arbeitgeber gehören.

Art. 23 Schätzungsverbale

¹ Bei den Schätzungen ist für jedes Requisitionsgut ein Schätzungsverbal auszustellen.

² Im Schätzungsverbal sind einzutragen:

- a. das zuständige dezentrale Requisitionsorgan;
- b. Name und Adresse der Besitzerin oder des Besitzers;
- c. alle zur Identifizierung des Requisitionsgutes erforderlichen Angaben;
- d. die Schätzungssumme(n);
- e. der Entschädigungsmodus;
- f. allfällige Minderwertentschädigungen und Mehrwertverrechnungen.

³ Die Schätzungsverbale sind in vier Exemplaren zu erstellen. Je ein Exemplar ist bestimmt für:

- a. die Besitzerin oder den Besitzer;
- b. die requirierende Instanz;
- c. das dezentrale Requisitionsorgan;
- d. die mit der Aufsicht über die Rechnungsführung betraute Stelle (Art. 27 Abs. 2).

⁴ Die Schätzungsorgane haben das Schätzungsverbal zu unterzeichnen unter Angabe von Ort und Datum der Schätzung.

Art. 24 Schätzungssumme

¹ Die Schätzungsorgane setzen bei der Einschätzung die Schätzungssumme fest.

² Die bei der Einschätzung festgelegte Schätzungssumme kann von der Eigentümerin oder vom Eigentümer nicht angefochten werden.

³ Die Schätzungssumme soll dem landesüblichen Gebrauchs- oder Verkehrswert (Zustandswert) entsprechen, darf aber 90 Prozent des Neuwertes oder die festgelegte Höchstschatzungssumme (Art. 32 Abs. 2) nicht überschreiten.

⁴ Die von den Schätzungsorganen festgestellten Wertminderungen wegen Alters, Schäden und Mängeln werden vom Neuwert abgezogen und allfällige Wertvermehrungen dazugerechnet.

⁵ Wertminderungen oder Wertvermehrungen, die während der Dauer der Requisition eintreten, sind einzeln bei der Abschätzung protokollarisch festzuhalten.

⁶ Als Wertvermehrungen gelten alle Verbesserungen, die den Zustandswert des Requisitionsgutes wesentlich erhöhen.

5. Abschnitt: Entschädigung

Art. 25 Grundsätze

¹ Für den Gebrauch des Requisitionsgutes während der Dauer der Requisition erhält die Besitzerin oder der Besitzer eine angemessene Entschädigung. Der Übernahme- und der Rückgabebetrag werden angerechnet.

² Grundlage für die Berechnung der Entschädigung ist die Schätzungssumme. Mit der Entschädigung wird auch die normale Abnutzung vergütet.

³ Die Requisitionsberechtigten haften nicht für Fehler und Mängel, bei Tieren auch nicht für Krankheiten und Verletzungen, die nachweisbar schon vor der Einschätzung bestanden haben. Die Kosten für deren Behebung werden von der Entschädigung abgezogen.

⁴ Die Kosten für die Behebung von Schäden und Mängeln, die nach der Abschätzung festgestellt werden, sowie die Behandlungskosten für Krankheiten und Verletzungen bei Tieren, welche nachweisbar während der Dauer der Requisition entstanden sind, gehen zu Lasten des Bundes.

⁵ Der Schätzungs- und Entschädigungsmodus und die Berechnung der Entschädigung wird in den Weisungen der zuständigen zentralen Requisitionsorgane geregelt. Der Entschädigungsmodus ist der Besitzerin oder dem Besitzer spätestens bei der Übernahme mitzuteilen.

⁶ Für Wertminderungen während der Dauer der Requisition wird eine Minderwertentschädigung ausgerichtet. Normale Abnutzung gilt nicht als Wertminderung.

⁷ Der Aufwand für Wertvermehrungen während der Dauer der Requisition kann der Besitzerin oder dem Besitzer in Rechnung gestellt werden.

Art. 26 Totalverlust

Im Falle eines Totalverlustes des Requisitionsgutes hat die Eigentümerin oder der Eigentümer Anspruch auf die Schätzungssumme, abzüglich der seit der Einschätzung abgolgten Wertminderung.

Art. 27 Auszahlung und Aufsicht

¹ Die Entschädigungen werden von der rechnungsführenden Stelle der requirierenden Instanz grundsätzlich am Ende des Kalendermonats sowie nach der Rückgabe des Requisitionsgutes ausbezahlt.

² Die Aufsicht üben aus:

- a. für die Armee das Bundesamt für Betriebe des Heeres;
- b. für den Zivilschutz das Bundesamt für Zivilschutz;
- c. für die wirtschaftliche Landesversorgung das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung.

Art. 28 Schadenersatzforderungen und Verjährung

¹ Über Schadenersatzforderungen bei Schädigung und Totalverlust des Requisitionsgutes entscheiden die zentralen Requisitionsorgane.

² Schadenersatzansprüche gegenüber dem Bund erlöschen auf alle Fälle fünf Jahre nach der schädigenden Handlung.

Art. 29 Beschwerde

¹ Beim zuständigen zentralen Requisitionsorgan kann Beschwerde erhoben werden:

- a. gegen die festgelegte Entschädigungssumme;
- b. gegen den festgelegten Ersatzwert bei Totalverlust;
- c. gegen Forderungen und Abzüge aufgrund von Wertvermehrungen während der Dauer der Requisition;

- d. gegen die Ablehnung von Schadenersatzforderung oder festgelegter Schadenersatzsumme bei verdeckten Schäden und Mängeln, die erst nach der Rückgabe festgestellt werden.

2 ...4

2. Kapitel: Requisition von beweglichen Sachen und Tieren

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 30 Schätzungsexperten für bewegliche Requisitionsgüter

Die Schätzungsexperten werden wie folgt ernannt:

- a. für Fahrzeuge, Luftfahrzeuge, Sanitätsmaterial sowie Telematikmaterial und Datenverarbeitungssysteme: nach den Weisungen der zuständigen zentralen Requisitionsorgane;
- b. für Pferde und Maultiere: nach Artikel 42;
- c. für die übrigen beweglichen Requisitionsgüter (Art. 9 Abs. 1 Bst. f): auf Vorschlag der Kantone:
 1. ausserhalb des Aktivdienstes alle vier Jahre von den zuständigen zentralen Requisitionsorganen,
 2. im Aktivdienst bei Bedarf vom zuständigen Territorialkommando.

Art. 31 Übernahmebestätigung

Die requirierende Instanz bescheinigt die Übernahme des beweglichen Requisitionsgutes auf dem Schätzungsverbal/Übernahmeprotokoll, das für das dezentrale Requisitionsorgan bestimmt ist.

Art. 32 Abschreibungen und Höchstschatzungssummen

¹ Wird ein bewegliches Requisitionsgut mehr als zwölf Monate beansprucht, so ist die Schätzungssumme um die jährliche Abschreibung herabzusetzen.

² Die Höchstschatzungssummen und die jährlichen Abschreibungen werden in den Weisungen der zuständigen zentralen Requisitionsorgane festgelegt.

⁴ Aufgehoben durch Ziff. II 3 der V vom 12. Sept. 2007 über die Aufhebung und Anpassung von Verordnungen im Rahmen der Neuordnung der ausserparlamentarischen Kommissionen, mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4525).

2. Abschnitt: Fahrzeuge

Art. 33 Fahrzeugarten

Als Fahrzeuge gelten insbesondere:

- a. Motorräder;
- b. Personenwagen;
- c. Lieferwagen;
- d. Lastwagen;
- e. Anhänger;
- f. Spezialfahrzeuge (Gabelstapler, Kühlwagen etc.);
- g. Motor- und Arbeitskarren (Baugeräte);
- h. Arbeitsmaschinen (Baumaschinen, Kranwagen);
- i. Schiffe.

Art. 34 Entschädigung

¹ Die Entschädigung für Fahrzeuge bestimmt sich nach der Tagesentschädigungstabelle in den Weisungen des zentralen Requisitionsorgans.

² Bei Totalschaden von Requisitionsfahrzeugen gilt als Entschädigungssumme der Zeitwert des Fahrzeuges (Zeitpunkt des Totalschadens).

Art. 35 Ressourcenerhebungen

Das zentrale Requisitionsorgan für Fahrzeuge stützt sich für die Ressourcenerhebungen (Art. 14 Abs. 6) auf:

- a. die Meldungen, die es gestützt auf Artikel 104 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958⁵ von den Kantonen verlangt;
- b. die Verkaufsmeldungen der Baugeräte- und Baumaschinenhändlerinnen und -händler.

3. Abschnitt: Luftfahrzeuge

Art. 36 Requirierbare Luftfahrzeuge

Es können nur Luftfahrzeuge requiriert werden, für die ein Lufttüchtigkeitszeugnis des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vorliegt.

⁵ SR 741.01

Art. 37 Hoheitszeichen

Nach der Einschätzung tragen Luftfahrzeuge, die für die Armee requiriert werden, für die Dauer der Requisition die Hoheitszeichen für schweizerische Militärflugzeuge. Sie erhalten eine militärische Kennnummer.

Art. 38 Zusatzentschädigung für Luftfahrzeuge

Für die Benützung eines requirierten Luftfahrzeuges wird neben der Tagesentschädigung zusätzlich eine Flugstundenentschädigung entrichtet.

4. Abschnitt: Pferde und Maultiere**Art. 39** Requirierbare Pferde und Maultiere

Grundsätzlich können Pferde und Maultiere, die für den Transport und den Gebirgsdienst geeignet sind, requiriert werden.

Art. 40 Kontrollführung

¹ Jede Gemeinde muss über die requirierbaren Pferde und Maultiere, die sich auf ihrem Gemeindegebiet befinden, eine Kontrolle führen.

² Das zentrale Requisitionsorgan für Pferde und Maultiere hat den Zustand der requirierbaren Pferde und Maultiere periodisch zu überprüfen sowie eine Voreinschätzung durchführen zu lassen.

Art. 41 Stellungspflicht

¹ Die Pferde und Maultiere sind aufgrund der Requisitionsverfügung, bestehend aus dem Verbal und den Weisungen an die Besitzerin oder den Besitzer (grüne Karte), zu stellen.

² Die Besitzerin oder der Besitzer muss bei einer Besitzesänderung die Belegung der neuen Besitzerin oder dem neuen Besitzer mitteilen; die mit der Belegung verbundenen Pflichten und Rechte sind zu übernehmen.

³ Bei einer Teilmobilmachung und einer Allgemeinen Mobilmachung richten sich Aufgebot und Stellung von Pferden und Maultieren nach den Allgemeinen Vorschriften des Generalstabschefs für die Mobilmachung.

Art. 42 Schätzungsexperten

¹ Das Heer (Veterinärdienst der Armee) bestimmt die Schätzungsexperten für die einzelnen Pferdestellungsplätze. Es verfügt dazu über sämtliche Veterinäroffiziere der Armee.

² Die Schätzungsexperten entscheiden über die Annahme der Pferde und Maultiere.

Art. 43 Zusatzentschädigung

¹ Vom Tag an, der auf die Rückgabe des Pferdes oder des Maultieres folgt, steht der Besitzerin oder dem Besitzer während fünf Tagen das Recht zu, Anspruch auf Entschädigung zu erheben:

- a. für innere Erkrankungen, von denen mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, dass sie eine Folge des Dienstes sind;
- b. für äussere Krankheiten oder Beschädigungen, die bei der Abschätzung festgestellt werden oder in den Schätzungsverbalen vermerkt sind oder nachweisbar im Dienst entstanden sind.

² Für ansteckende Krankheiten wird die Frist nach Absatz 1 auf neun Tage verlängert, wenn nachgewiesen wird, dass die Ansteckung während der Dauer der Requisition erfolgt ist.

³ Wird der Besitzerin oder dem Besitzer die Schätzungssumme vergütet, weil das Pferd oder das Maultier während der Dauer der Requisition notgeschlachtet wurde oder verendet ist, so gehört der Schlachterlös dem Bund.

⁴ Ist ein Pferd oder ein Maultier wegen einer Krankheit oder einer Verletzung, die nachweisbar vor der Requisition entstanden ist, verendet, hat die Besitzerin oder der Besitzer nur Anspruch auf den Schlachterlös.

⁵ Ist das Tier wegen eines Leidens verendet, das schon vor der Requisition bestanden hat und sich während deren Dauer erheblich verschlimmert hat, so kann zum Schlachterlös eine Teilentschädigung entrichtet werden.

3. Kapitel: Requisition unbeweglicher Sachen**Art. 44** Begriffe

¹ Als unbewegliche Sachen gelten Gebäulichkeiten und Räumlichkeiten.

² Als Gebäulichkeiten gelten überbaute Grundstücke, ganze Gebäude, einräumige Gebäude (z. B. Turn-, Lager-, Autoeinstellhallen) oder Teile von Gebäuden, die die Fläche eines Stockwerkes und mehr ausmachen, mit oder ohne Mobiliar.

³ Als Räumlichkeiten gelten Teile eines Gebäudes, die weniger als die Fläche eines Stockwerkes ausmachen, mit oder ohne Mobiliar.

Art. 45 Delegation von Requisitionsaufgaben

Das zentrale Requisitionsorgan kann für die Requisition von unbeweglichen Sachen Aufgaben den Truppenkommandanten, den Kantonen und Gemeinden delegieren.

Art. 46 Nutzungseinschränkung

Die requirierende Instanz hat während der Dauer der Requisition, soweit es die Auftragsbefreiung zulässt, die Bebauung und Nutzung des requirierten Grundeigentums durch den Eigentümer zu ermöglichen.

Art. 47 Eigentümerwechsel

Bei Handänderungen haben die Eigentümerinnen und Eigentümer von belegten oder zugeteilten Gebäulichkeiten und Räumlichkeiten die neue Eigentümerin oder den neuen Eigentümer über die Requisitionsverfügung zu orientieren.

Art. 48 Schatzungskommissionen für die Requisition von Gebäulichkeiten

¹ Für die Requisition von Gebäulichkeiten (Gebäuderequisition) sind in den territorialdienstlichen Einsatzräumen aus Fachleuten Schatzungskommissionen zu bilden. Dabei sind die zivilen Gebietseinteilungen und Usancen zu berücksichtigen.

² Die Mitglieder der Schatzungskommission werden nach Anhören der Kantone ernannt:

- a. ausserhalb des Aktivdienstes: vom zuständigen zentralen Requisitionsorgan;
- b. im Aktivdienst: vom zuständigen Territorialkommando.

³ Die Schatzungskommissionen bestehen aus sechs Mitgliedern: einem Chefexperten, einem Chefexperten-Stellvertreter und vier weiteren Schatzungsexperten. Sie haben folgende Aufgaben:

- a. Sie stellen zum gegebenen Zeitpunkt mit den zuständigen Territorialkommandos die sachgerechte Gebäuderequisition sicher.
- b. Sie legen die Schätzungssumme durch eine Voreinschätzung oder bei der Übernahme durch eine Einschätzung fest.
- c. Sie überprüfen bei Revisionen periodisch den Gebäudezustand und passen gegebenenfalls die Schätzungssumme an.
- d. Sie führen bei der Rückgabe der Gebäulichkeiten die Abschätzung durch und halten diese protokollarisch fest.

⁴ Das Aufgebot für den Einsatz der Schatzungskommissionen erlässt:

- a. ausserhalb des Aktivdienstes: das zuständige zentrale Requisitionsorgan;
- b. im Aktivdienst: das zuständige Territorialkommando.

⁵ Chefexperten von Schatzungskommissionen für die Gebäuderequisition und deren Stellvertreter können zur Vervollständigung der Schätzungsverbale bei den zuständigen zivilen Stellen kostenlos Grundbuchauszüge von belegten oder zugeteilten Gebäulichkeiten verlangen.

Art. 49 Entschädigung

¹ Das zuständige Territorialkommando legt aufgrund der Schätzungsverbale die Entschädigung für die requirierten Gebäulichkeiten fest.

² Die Entschädigung für Räumlichkeiten richtet sich nach dem Verwaltungsreglement der Schweizerischen Armee.

4. Kapitel: Datenschutz⁶

Art. 50 Datenschutz

¹ Soweit dies für die Sicherstellung der Requisition notwendig ist, dürfen die zentralen und die dezentralen Requisitionsorgane sowie die Fachdienststellen folgende Personendaten der Besitzerinnen und Besitzer von Requisitionsgütern beschaffen und bearbeiten:

- a. Namen und Vornamen;
- b. Beruf und Adresse.

² Sie geben sämtliche bearbeiteten Personendaten den betroffenen Personen periodisch bekannt. Die Bearbeitung der Daten und die Rechte der Betroffenen richten sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz vom 19. Juni 1992⁷.

Art. 51⁸

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 52 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a. die Verordnung vom 3. April 1968⁹ über die Requisition;
- b. die Verordnung vom 24. Juni 1968¹⁰ über Requisitionsentschädigungen und Höchstschatzungssummen.

Art. 53 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1997 in Kraft.

⁶ Fassung gemäss Ziff. II 3 der V vom 12. Sept. 2007 über die Aufhebung und Anpassung von Verordnungen im Rahmen der Neuordnung der ausserparlamentarischen Kommissionen, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4525).

⁷ SR 235.1

⁸ Aufgehoben durch Ziff. II 3 der V vom 12. Sept. 2007 über die Aufhebung und Anpassung von Verordnungen im Rahmen der Neuordnung der ausserparlamentarischen Kommissionen, mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4525).

⁹ [AS 1968 497, 1971 1066, 1977 1629, 1978 352 1860 Anhang Ziff. 2, 1982 262, 1990 3 Art. 10]

¹⁰ [AS 1968 834, 1976 1715, 1982 276 731]

